

# Mutterschutz

## Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Mutter und Kind werden vor Gefahren geschützt. Die werdende und stillende Mutter kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.

## Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beurteilen Sie die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mütter hinsichtlich Art, Umfang und Dauer möglicher Gefährdungen. Nutzen Sie für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung das **„Arbeitsblatt 4 Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung“** bei den Arbeitshilfen unter Nr. 2. Mit Hilfe der Tabelle auf der folgenden Seite können Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und ermitteln, welche Tätigkeiten die Schwangere weiter ausüben darf oder ob eventuell Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig sind.
- Informieren Sie Ihre Mitarbeiterin über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Melden Sie die Schwangerschaft der zuständigen Behörde – dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer die Mutterschutz-Regelungen unterschiedlich auslegen. Am besten informieren Sie sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und Ämtern über die regionalen Gegebenheiten.



**Was ist bei werdenden oder stillenden Müttern zu beachten?**

<p><b>Arbeitszeit</b></p>	<p>Werdende oder stillende Mütter dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Woche von 6 bis 20 Uhr arbeiten,</li> <li>• täglich maximal 8,5 Stunden arbeiten, jedoch keine Mehrarbeit leisten und</li> <li>• pro Doppelwoche maximal 90 Stunden arbeiten.</li> </ul> <p>Nach der Entbindung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind Frauen acht Wochen freizustellen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen. Bei Frühgeburten verlängert sich die Zeit um die Schutzfrist, die nicht in Anspruch genommen werden konnte.</li> <li>• sind stillende Mütter – wenn sie es wünschen – für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen. Der Gesetzgeber sieht dafür mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich 1 Stunde vor. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von 8 Stunden, die nicht um 2 Stunden unterbrochen wurde, sieht der Gesetzgeber mindestens zweimal täglich 45 Minuten oder einmal täglich 90 Minuten vor. Die Stillzeit darf nicht auf die Pausen angerechnet, nicht nachgearbeitet und nicht vom Verdienst abgezogen werden.</li> </ul>
<p><b>Umgang mit Gefahrstoffen/ kosmetischen Mitteln</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Normalfall dürfen werdende und stillende Mütter alle Tätigkeiten im Friseurhandwerk ausüben. Möglich ist auch der Umgang mit kosmetischen Mitteln wie Shampoos, Stylingprodukten, Farbe-, Dauerwell- und Haarpflegemitteln sowie mit Desinfektionsmitteln und Haushaltsreinigern, wenn ein direkter Hautkontakt vermieden wird. Mehr über den geeigneten Hautschutz steht auf der <b>Sicheren Seite „Hautschutz“</b>. Lassen Sie sich von Ihrem Betriebsarzt beraten.</li> </ul>
<p><b>Körperliche Belastungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellen Sie Schwangeren, die bei der Arbeit viel stehen oder gehen müssen, eine Sitzgelegenheit für kurze Pausen bereit.</li> <li>• Nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats dürfen Schwangere nicht mehr als vier Stunden pro Tag stehen.</li> </ul>
<p><b>Sonstiges</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwangere dürfen keine Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr ausüben. Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten, bei denen sie ausrutschen, fallen oder abstürzen könnten.</li> </ul>

## Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Achten Sie bereits im Vorfeld auf mögliche Belastungen für werdende und stillende Mütter, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- Aktualisieren Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung, wenn eine Mitarbeiterin Ihres Unternehmens schwanger ist. Beziehen Sie die werdende Mutter in die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung mit ein.
- Organisieren Sie die Arbeit für werdende und stillende Mütter so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen und ausruhen können.
- Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, übernimmt die Kosten, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbotes von der Arbeit freigestellt werden muss. Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.